

Anlage 2

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung der Langfristkomponente der Verlustenergie für die Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH

Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie zur Deckung von Netzverlusten (Langfristkomponente)

zwischen

Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH
Konradinallee 25
65189 Wiesbaden

nachstehend „sw netz“ genannt
und

Lieferant
Stromstraße 1
12345 Musterstadt

nachstehend „Lieferant“ genannt

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von elektrischer Verlustenergie durch den Lieferanten zur Deckung der physikalischen Netzverluste von sw netz im Kalenderjahr 2017. Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist die vom Lieferanten aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren zu liefernde Energie im vereinbarten Lieferzeitraum.

2. Umfang

2.1 Der Lieferant ist verpflichtet im Kalenderjahr 2017 Verlustenergie, gemäß dem erfolgreichen Zuschlag im Ausschreibungsverfahren für das Los mit der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungskennung zu den im Anhang 1 (Angebotsformular) dokumentierten Konditionen zu liefern.

Ausschreibungskennung	Liefermenge	spezifischer Preis ohne Umsatzsteuer
SW2017-XX	X.XXX,XXX MWh/a	XX,XX €/MWh

2.2 Die Lieferung der Verlustenergie erfolgt in den Bilanzkreis 11XVER-ESWE-N--I von sw netz in der Regelzone der Amprion GmbH. Dieser Bilanzkreis bildet gleichzeitig die Übergabestelle. Die sw netz ist verpflichtet, die an der Übergabestelle bereit gestellte Vertragsmenge abzunehmen. Die Liefermenge gilt als übergeben und abgenommen, soweit der ÜNB die entsprechenden Fahrpläne akzeptiert.

2.3 Die Anmeldung der Fahrpläne wird einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

3. Abrechnung

3.1 Der spezifische Preis nach Ziff. 2.1 ist ein Nettopreis und enthält keine Steuern und Abgaben. Gegenfalls anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.

3.2 Der Lieferant stellt eine den umsatzsteuerlichen Vorschriften entsprechende Rechnung.

3.3 Die Rechnung ist in schriftlicher Form an die dem Lieferanten genannte Kontaktadresse des VNB zu senden.

3.4 Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Zahlung von sw netz erfolgt spätestens bis zum 20. Kalendertag nach Zugang der Rechnung.

3.5 Die Vertragspartner können gegenseitig nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

4. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

4.1 Dieser Vertrag tritt in Kraft, nachdem der Bieter ein gültiges Angebot abgegeben hat und ihm nach Bewertung aller vorliegenden Angebote der Zuschlag für sein Angebot erteilt wurde und endet am 31.12.2017, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Stromlieferung beginnt am 01.01.2017 und endet am 31.12.2017.

4.2 Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

4.3 Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten insbesondere vor, wenn sw netz unberechtigt mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung nachkommt.

4.4 Ein wichtiger Grund für sw netz liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant seiner Lieferpflicht unberechtigt nicht nachkommt.

4.5 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Der kündigende Vertragspartner kann in seiner Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Von dem Vertragspartner, der den Kündigungsgrund schuldhaft verursacht hat, kann der andere Vertragspartner Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens verlangen.

4.6 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Vertragsverletzung

Erfüllen der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, so ist der VNB berechtigt, dem Lieferant die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

6. Höhere Gewalt

Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, an der Erfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert sein, ruhen die vertragliche Verpflichtung sowie die damit zusammenhängende vertragliche Gegenleistungsverpflichtung bis zur ordnungsgemäßen Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen.

7. Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Sicherheitsleistungen

8.1 Die sw netz kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn konkret zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag unberechtigt nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

8.2 Der Lieferant kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung von sw netz verlangen, wenn konkret zu besorgen ist, dass sw netz seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag unberechtigt nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

8.3 Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist,
- Die sw netz innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Zahlungsverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist.
- gegen einen der Vertragspartner Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden.

8.4 Zur ergänzenden Beurteilung ihrer Bonität werden sich die Vertragspartner auf Anforderung die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszüge und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

8.5 Als angemessen gilt eine Sicherheit, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Stromliefervertrag entspricht.

- 8.6 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 8.7 Die Sicherheit kann auch durch eine selbstschuldnerische unwiderrufliche Bürgschaft eines EU-Geldinstituts nach deutschem Recht mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- 8.8 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Kommt eine Vertragspartei einer berechtigten Anforderung zur Sicherheitsleistung nicht nach, so ist die andere Vertragspartei berechtigt, den Vertrag 14 Kalendertage nach einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheit fristlos ohne weitere Ankündigung außerordentlich zu kündigen.

9. Verschiedenes

- 9.1 Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der schriftlichen Form.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der ursprünglichen Bestimmung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt.
- 9.3 Jede Vertragspartei ist mit Zustimmung der anderen Vertragspartei berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Das Einverständnis darf nur dann verweigert werden, wenn gegen die technische und/oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Übernehmers begründete Bedenken bestehen.
- 9.4 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, sofern dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Der VNB ist insbesondere berechtigt, Angebotsdaten des Lieferanten anonymisiert zu veröffentlichen sowie die Daten des Lieferanten an dritte weiterzugeben, soweit dies für die netzbetrieblichen Belange notwendig ist. Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.
- 9.5 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von sw netz, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Vertragssprache ist Deutsch.
- 9.6 Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

....., den
 Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH

Musterstadt, den
 Lieferant